

Baubeschreibung

Slipanlage Sportboothafen Werben

Schönberg, Weg in Richtung Schönberg Deich Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen	2
1.1. Auszuführende Leistungen	2
1.2. Ausgeführte Vorarbeiten	3
1.3. Ver- und Entsorgungsleitungen	3
1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	3
2. Angaben zur Baustelle	3
2.1. Lage der Baustelle	3
2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege	3
2.3. Zugänge, Zufahrten	3
2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	4
2.5. Lager- und Arbeitsplätze	4
2.6. Baugrundverhältnisse	4
2.7. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	4
2.8. Schutzbereiche und Objekte	4
2.9. Anlagen im Baubereich	5
2.10. Öffentlicher Verkehr im Baubereich	5
2.11. Schadstoffbelastungen	6
3. Angaben zur Ausführung	6
3.1. Verkehrssicherung, Verkehrsführung	6
3.2. Bauablauf	7
3.3. Wasserhaltung	7
3.4. Baubehelfe	7
3.5. Stoffe, Bauteile	7
3.6. Winterbau	8
3.7. Beweissicherung	8
3.8. Sicherungsmaßnahmen	9
3.9. Belastungsmaßnahmen	9
3.10. Vermessungsleistungen	9
3.11. Prüfungen	10
4. Ausführungsunterlagen	11
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	11
4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	11
5. Zusätzliche Technische Vorschriften	12
Slipanlage Sportboothafen Werben	

Slipanlage Sportboothafen Werben

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen

Die Hansestadt Werben plant, die Slipanlage im Sportboothafen Werben erneuern. Die Zufahrt zum Sportboothafen in Werben verläuft über teilweise unbefestigte Straßen nordwestlich der Hansestadt. Hier ist in einem Altarm der Elbe eine Aufschüttung vorhanden, die für die jetzige Slipanlage genutzt wird.

Die vorhandene Slipanlage ist zu kurz, zu steil und verläuft in einem sehr ungünstigen Winkel zum Elbarm. Die neue Slipanlage wird unmittelbar daneben erreicht und weist eine größere Länge auf.

1.1. Auszuführende Leistungen

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet den Neubau der Slipanlage mit einer Gesamtlänge von ca. 25 m und einer Breite von 4,0 m.

Folgende Arbeiten sind durchzuführen:

- Sperrung des Baufeldes
- Umlagerung der vorhandenen Wasserbausteine zur Schaffung eines Vorprofils
- Grundräumung im Vorfeld der Slipanlage
- Herstellung des Unterbaus wie im Regelquerschnitt angegeben
- Transport der Platten des AG vom Lager zur Einbaustelle, Entfernung bis 10km
- Verlegung der Platten
- Seitliche Andeckung mit Wasserbausteinen
- Anpassung der Seitenbereiche mit Oberboden

Die Slipanlage wird mit einer Längsneigung von 20% gebaut, wobei die Neigung im Zufahrtsbereich für PKW in Etappen erhöht wird um ein Auflegen zu verhindern.

Der Fahrbahnaufbau ist wie folgt vorgesehen:

25 cm	Betonplatten
5 cm	Bettung aus Splitt 5/8 – 8/11
15 -30 cm	Schottertragschicht 30/60 als Ausgleich
30 cm	Wasserbausteine CP45/125 zur Schaffung eines Vorprofils
70 - 85 cm	Gesamtaufbau

Die Slipanlage wird in einer Breite von 5,00 m und einer Länge von 25m angelegt.

Die ausgebauten Wasserbausteine werden in den Seitenbereichen wieder angedeckt. Weiterer Aushubboden fällt nur im Bereich des Bauendes an. Dieser wird im Umkreis von 200m wieder eingebaut.

Der Ausbau erfolgt unter Vollsperrung. Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist einzuholen. Eine Vorabstimmung ist dazu liegt vor. Diese beinhaltet im Wesentlichen die Absperrung der Baustelle gegen unbefugtes Befahren.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung

Eine Vermessung wurde im Rahmen der Planung als Nivellement durchgeführt. Für die Bauausführung werden entsprechend dem Ausführungsprojekt die Höhenhauptpunkte sowie ein Höhenplan dem AN übergeben. Die Sicherung der Punkte ist Leistung des AN. Die Absteckung der Fahrbahnachse erfolgt gemeinsam mit der Örtlichen Bauleitung. Die Aufwendungen für die Mitwirkung bei der Absteckung werden nicht gesondert vergütet. Die Absteckung der Kleinpunkte, Einmündungen usw. sind Sache des AN.

Kampfmittelbeseitigung

Es sind keine Belastungen bekannt.

Den AN entbindet diese Feststellung nicht, die entsprechenden Arbeitsvorschriften nach DIN 18300 einzuhalten.

Holzeinschlag

Bäume und Gehölze dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Bauleitung des AG entfernt werden.

Uferbereich

Der Uferbereich darf außer im direkten Baubereich nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Die zu schützenden Bereiche werden vor Baubeginn mit dem AN abgestimmt.

1.3. Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Ausbaubereich befinden sich Leitungen verschiedener Leitungsbehörden bzw. Versorgungsunternehmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig mit den Leitungsbehörden bzw. Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen und die Lage der Leitungen zu erkunden.

Erschwernisse, die sich durch das Vorhandensein der Leitungen ergeben, sind in den entsprechenden Leistungspositionen zu berücksichtigen.

1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- keine

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Slipanlage liegt im Sportboothafen Werben nordwestlich von Werben.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Slipanlage ist über teilweise unbefestigte Wege zu erreichen. Diese verlaufen teilweise in rechtwinkligen und relativ engen Kurven. Die Befahrbarkeit der Baustelle für Baustellentransporte ist vor der Abgabe des Angebotes zu prüfen. Für die Belieferung und sonstige Baustellentransporte sind geeignete Fahrzeuge einzukalkulieren. Die Lage ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Baubeschreibung: Sportboothafen Slipanlage

Behinderungen im Baubereich des Deiches der Zufahrt sind für die Anlieger auf ein Minimum zu reduzieren und die Festlegungen bzw. Behinderungen sind mit ihnen abzustimmen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Es werden vom AG keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Strom, Fernmeldeanschlüsse usw. für die Baustelleneinrichtung und das Baubüro des AG zur Verfügung gestellt; sie sind vom AN in eigener Verantwortung zu beschaffen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für die Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterial und Unterkünfte sind Sache des Auftragnehmers. Vertragliche Regelungen mit den Eigentümern der Flächen außerhalb des Straßengrundstückes sind durch den AN zu regeln. Im Baustellenbereich bestehen nur geringe Möglichkeiten für Lager- und Baustelleneinrichtungsplätze.

2.6. Baugrundverhältnisse

Die Baugrundverhältnisse wurden nicht untersucht.

2.7. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Beschaffung von Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ist Sache des AN.

Alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen.

Sollten bei Erdarbeiten Altablagerungen, Altbaustoffe oder Altdeponien festgestellt werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen. Der AG ist hiervon zu unterrichten. Altbaustoffe sind möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Der AN wird mit seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des AG zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise.

Alle nicht zur Wiederverwendung vorgesehenen bzw. nicht geeigneten Ausbaustoffe sind genehmigten Deponien oder entsprechenden Aufbereitungsanlagen zuzuführen.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind auf Anforderung, der Begleitschein stets in Kopie dem AG vorzulegen. Der Verbleib der Ausbaustoffe ist dem AG zur Abnahme der Bauarbeiten nachzuweisen.

Zu lieferndes Bodenmaterial darf nur aus genehmigten Bodenentnahmestellen eingebaut werden.

2.8. Schutzbereiche und Objekte

Die allgemeinen Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Der AN hat sich den Auffassungen des AG zu fügen und trägt die volle Verantwortung bei auftretenden Schäden.

Bäume und Sträucher im Baubereich sind vor Beschädigungen zu schützen. Die Forderungen nach Baumschutz und Wurzelschutz durch den AG oder durch die "Untere Naturschutzbehörde"

Baubeschreibung: Sportboothafen Slipanlage

sind unverzüglich einzuhalten.

Die im Baubereich bestehenden Biotope oder ähnliche Anlagen des Naturschutzes sind sensibel zu behandeln. Auftretende Zerstörungen sind durch den AN zu seinen Kosten zu beseitigen.

Meilensteine, Wegekreuze, Höhenmarkierungen, Lagemarkierungspunkte, Telekomtrassierungsmarkierung unterliegen dem Bestandsschutz. Eine Beseitigung oder Umsetzung erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des AG bzw. des Eigentümers. Für die Einhaltung der Forderungen ist der AN zuständig.

2.9. Anlagen im Baubereich

Für den Bereich des Bauvorhabens wurden die Versorgungsträger angefragt. Deren Stellungnahmen liegen der Ausführungsplanung bei. Zusätzlich wurden die vorhandenen Leitungen zu Übersichtszwecken in die Lagepläne übernommen. Diese Darstellung hat keinen verbindlichen Charakter und befreit den AN nicht von der Verpflichtung zur Einholung der Schachtscheine.

In der Fahrbahn ist grundsätzlich mit dem Vorhandensein von Leitungen jeglicher Art im unterirdischen Bauraum zu rechnen. Der vorhandene Leitungsbestand ist nach Angaben der Versorgungsunternehmen (VU) in die Planunterlagen aufgenommen worden. Die tatsächliche Lage der Leitungen kann jedoch von den Eintragungen abweichen.

Aus diesem Grunde hat sich der AN vor Baubeginn über Art und Lage der Leitungen bei den VU zu informieren und sich örtlich einweisen zu lassen.

Die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen VU sind zu beachten.

Lage und Tiefe der Leitungen sind durch Markierungen sichtbar zu machen. Der AN hat die Unversehrtheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Nachträge für Erschwernisse durch vorhandene Kabel, Leitungen usw. werden nicht anerkannt.

Für Beschädigungen an Kabeln und Leitungen, die infolge von Bauarbeiten entstehen, haftet der AN und hat diese auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Über durch den Baubetrieb verursachte Schäden an Kabeln und Leitungen ist der AG umgehend zu informieren.

Die Sicherung von Kabel und Leitungen wird durch das jeweilige VU beauftragt.

Bauzeitverzögerungen durch die Sicherungsmaßnahmen sind im Bauzeitenplan kenntlich zu machen, haben aber keine aufschiebende Wirkung auf den Bauendtermin.

Das bloße Vorhandensein von Leitungen aller Art berechtigt nicht zu Erschwerniskostenforderung an den AG.

Der Abbruch von vorhandenen Anlagen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung ist erst nach ausdrücklicher Zustimmung des AG vorzunehmen.

Der AN ist für die Einhaltung der Festlegungen verantwortlich und trägt die Kosten bei Verstößen.

Der AN koordiniert seine Baudurchführung mit den Arbeiten des Versorgungsträgers und sorgt für einen reibungslosen Bauablauf.

Die Wahl der Geräte ist auf die jeweilige Situation abzustimmen. Für Schäden an den Anlagen durch Baugeräte haftet der AN.

2.10. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Baubeschreibung: Sportboothafen Slipanlage

Für die Maßnahme ist eine Vollsperrung geplant. Die Sperrung ist bei der Verkehrsbehörde zu beantragen. Die Genehmigung ist der Örtlichen Bauleitung vorzulegen.

2.11. Schadstoffbelastungen

Sollten bei Erdarbeiten weitere Altablagerungen, Altbaustoffe oder Altdeponien festgestellt werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen. Der AG ist hiervon schnellstmöglich zu unterrichten.

Die durchgeführten Untersuchungen haben bis auf die unter Pkt. 2.6 und im Baugrundgutachten gemachten Aussagen keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine Schadstoffbelastung ergeben.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrssicherung, Verkehrsführung

Die Baustelle und ihre Nebenflächen sind entsprechend der ZTV-SA bzw. RSA zu sichern. Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist vor Baubeginn einzuholen.

Nebenangebote, die eine Änderung der vorgegebenen Sperrungsart beinhalten, werden nur bei Vorlage der Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde gewertet bzw. wettbewerbswirksam.

Der AN hat vor Baubeginn die verkehrsrechtlichen Anordnungen zu beantragen. Anfallende Kosten für die Genehmigungen sind in die betreffenden Pos. des LV einzukalkulieren.

Entsprechend der Anordnung hat der AN aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich entsprechend abzusperren und zu sichern.

Der Antrag muss neben dem Verkehrszeichenplan mindestens die unter Punkt 4.2 der ZTV-SA 97 benannten Angaben und Unterlagen enthalten.

Jede Änderung an den Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig durch eine geänderte Anordnung mit der anordnenden Stelle abzustimmen.

Die Bauarbeiten sind gemäß beiliegendem Regelplan unter Vollsperrung auszuführen. Technologisch bedingte Höhenunterschiede quer zur Fahrtrichtung sind ausreichend lang herzustellen und stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die gesamte Absperrung und Verkehrssicherung ist zu liefern, gemäß Anordnung der Verkehrsbehörde aufzustellen, täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu ersetzen sowie während der gesamten Bauzeit vorzuhalten. Die Kosten sind in die entsprechenden Positionen des LV einzukalkulieren. Die benötigten und zu den ausgeführten Leistungen passenden Lieferscheine sind spätestens zur auf die Leistungen folgenden Bauberatung zu übergeben.

Die Kosten für die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle sowie die Beschriftung, Anbringung, Unterhaltung, Betriebs- und Ersatzvorhaltung für beschädigte Anlagen sind vom AN zu tragen. Dem AN obliegt die Verkehrssicherung, dies betrifft auch die witterungsbedingten Pausen im Bauablauf.

Baubeschreibung: Sportboothafen Slipanlage

Die Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) und die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen" und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA 97/Ausgabe 2001) sind Vertragsbestandteil.

Die Verkehrssicherungspflicht schließt auch das regelmäßige Säubern der benutzten öffentlichen Straßen und Gehwege im angrenzenden Baubereich ein, hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

3.2. Bauablauf

Der Bauablauf ist durch den AN so zu organisieren, dass die Leistungen in einer kurzen Bauzeit und unter Beachtung der im Formblatt „HVA B-StB-Besondere Vertragsbedingungen“ angegebenen Terminstellung realisiert werden. Durch den AN ist ein Verantwortlicher und dessen Stellvertreter zu benennen. Weiter gilt das im Punkt 3.1. zum Bauablauf genannte. Die abgestimmte Bauzeit der einzelnen Bauabschnitte ist einzuhalten.

Sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt, ist die Abwicklung der Arbeiten und Dispositionen, die den gesamten Bauablauf betreffen, Sache des AN.

Die Angaben unter 3.1 Verkehrsführung sind für die Planung des Bauablaufes zu beachten.

Der AN hat entsprechend seiner Ablaufplanung und der im Bauzeitenplan vorgegebenen Zwischentermine den detaillierten Bauzeitenplan zu erstellen und dem AG zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Bauzeitenplan ist nach Titeln zu unterteilen. Die Kontrolle des Bauablaufes erfolgt durch wöchentliche Baustellenrapporte. Änderungen und Ergänzungen zum Bauzeitenplan sind nur in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung vorzunehmen.

Der auf die geforderte Fertigstellungsfrist und den vertraglich vereinbarten Terminen abgestimmter Bauzeitenplan, ist in digitaler Ausfertigung 10 Tage nach Auftragserteilung dem AG zur Kenntnisnahme einzureichen.

Der AG erwartet die Einhaltung des Bauzeitenplanes. Aus einer Überschreitung der Bauzeit abzuleitende Mehrkosten werden nicht erstattet.

Behinderungen der Arbeiten durch Zufahrtsbeschränkungen o. ä. sind zu vermeiden.

Die Baukoordination obliegt dem AN, Verzögerungen die durch Fremdbetriebe entstehen, sind dem AG nicht anzulasten.

Ein mehrmaliges An- und Abrücken einzelner Kolonnen, bedingt aus der Technologie, der Bildung der Bauabschnitte, der Verkehrsführung während der Bauzeit oder den gleichzeitig laufenden Arbeiten, ist zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

3.3. Wasserhaltung

entfällt

3.4. Baubehelfe

keine

3.5. Stoffe, Bauteile

Baubeschreibung: Sportboothafen Slipanlage

Die Baustoffgütern sind in der Leistungsbeschreibung vermerkt. Alle Leistungen umfassen die Lieferung der dazugehörigen Baustoffe und Bauteile, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgegeben ist.

Die Mineralstoffe, die für die ungebundene Tragschicht gewählt werden, sind entsprechend der Technischen Vorschriften gebrochenes Material, was Recyclingmaterial nicht ausschließt.

Die Mineralstoffe für die gebundenen Schichten sind vorwiegend aus gebrochenem Gesteinsmaterial, wobei der Zusatz von Ausbaumaterial in zulässiger Menge nicht ausgeschlossen wird.

Die in der Ausschreibung vorgesehenen Bindemittel sind im Grundsatz einzuhalten.

Die Eignung und Herkunft der verwendeten Materialien sind rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.

Das zum Einsatz kommende Einbaumaterial hat den gültigen technischen Liefervorschriften der ZTV, DIN sowie DVGW- und ATV-Richtlinien zu entsprechen.

In die Einheitspreise sind die Lieferungen sämtlicher Materialien und die erforderlichen Nebenleistungen mit einzurechnen, sofern in den Leistungsbeschreibungen nichts anderes vermerkt ist.

Die verwendeten Erdbaustoffe sind nach ZTVE-StB zu liefern, einzubauen und zu verdichten. Auf die Eigenüberwachung nach ZTVE-StB wird besonders hingewiesen.

Kontrollprüfungen werden vom AG durchgeführt. Eine gemeinsame Abstimmung über den Umfang der Prüfungen hat zu erfolgen.

Sind ausgebaute Materialien für eine Wiederverwendung im Rahmen der Maßnahmen nicht vorgesehen und für eine Wiederaufbereitung nicht vorgesehen und Weiterverwendung nicht geeignet, sind diese Stoffe auf dafür zugelassene Deponien abzulagern.

Die Disposition des AN über die Behandlung der Ausbaustoffe ist dem AG vor Baubeginn unter Vorlage entsprechender Genehmigungen zu erklären.

Der Verbleib der Ausbaustoffe ist im Baustoffverzeichnis auszuweisen und dem AG bis zur Abnahme der Bauarbeiten nachzuweisen (Entsorgungsnachweis).

3.6. Winterbau

entfällt

3.7. Beweissicherung

Ein Beweissicherungsverfahren ist nicht durchgeführt worden. Gebäude und Mauern sind vor Beschädigungen jeglicher Art zu schützen. Die Baudurchführung ist so zu gestalten, dass Schäden an Gebäuden und Anlagen im Baustellenbereich nicht entstehen können. Für eventuelle Schäden haftet der AN.

Bei Benutzung von Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen usw. sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen Eigentümer im Beisein des AG Protokolle über den derzeitigen Zustand zu fertigen. Festgestellte Schäden sind genau zu beschreiben und zu dokumentieren (Fotobeleg durch AN).

Entstehende Kosten für das Beschädigen von Kabel und Leitungen hat der AN zu tragen. Aus diesem Grunde hat er sich vor Angebotsabgabe, spätestens aber vor Baubeginn über das Vorhandensein von Leitungen und deren genaue Lage zu erkundigen.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe solcher Leitungen sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften der Versorgungsträger zu beachten.

3.8. Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen sind Sache des AN.

Die allgemeine Baustellensicherung wird, soweit im LV nicht anderweitig erfasst, nicht gesondert vergütet.

Die Baumaßnahme ist unter Ausschluss jeglicher Gefährdung des Straßenverkehrs auszuführen.

Beim Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen während der Baumaßnahme sind die Arbeiten einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Neben der StVO sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen, an Straßen und den Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB) zu beachten.

3.9. Belastungsmaßnahmen

entfällt

3.10. Vermessungsleistungen

Der Bieter hat alle zur Absteckung erforderlichen Messungen durchzuführen. Alle ausgeführten bzw. abrechnungsrelevanten Bauteile, die unter der Erde nicht mehr sichtbar verbleiben, sind vor Verfüllung einzumessen. Die Hauptpunkte sind durch den AN abzustecken, hierfür sind Leistungen im LV enthalten. Der AN hat alle weiteren Absteckarbeiten selbstständig durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- Beschaffen von Unterlagen
- Sichern der Punkte
- Einmessen von Schildern etc.

Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Aufmaßverfahren

- Vorhandene Bord- und Gehweganlagen sowie die Oberflächenbefestigung der Fahrbahn sind vor Baubeginn aufzunehmen und mit Angabe der Materialien in Abrechnungszeichnungen einzutragen.
- Die Aufmaße sind zeichnerisch so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme erkennen lassen, sie müssen durch Orts- und Stationsangabe eindeutig zuzuordnen sein. Zur Aufstellung der Schlussrechnung sollten die gesamten Aufmaße in einem Abrechnungsplan (Aufmaßliste) eingetragen werden.
- Allen Rechnungen, auch Abschlagsrechnungen, sind von der jeweiligen Bauüberwachung freigezeichnete Aufmaße beizulegen. Für jeden AG sind bezogen auf die LV-Positionen separate Rechnungen und Aufmaßblätter zu erstellen.
- Material- und Lieferscheine sind dem AG im Original und unaufgefordert zu übergeben. Nachweise der Eigenüberwachung sind unaufgefordert der Bauüberwachung der AG zur Einsicht vorzulegen und der Bestandsdokumentation beizufügen.
- Der Nachweis der höhen- und fluchtgerechten Lage der Baumaßnahme ist im Erdbau nach Fertigstellung des Planums zu führen, im Deckenbau nach Einbau der Betonspuren.
- Die erste Ausfertigung der Wiegescheine für jegliche Materialien mit dem Originalaufdruck sind unaufgefordert und sofort bei der Bauüberwachung des AG (Bauwart) abzugeben.
- Die Beteiligung des AG an der Ermittlung des Leistungsumfanges ist nicht gleichzusetzen mit der Anerkennung desgleichen.

Baubeschreibung: Sportboothafen Slipanlage

- die Abrechnung für Abschlagsrechnung und Schlussrechnung ist der prüfenden Stelle neben der Papierform im Format d11 (GAEB) zu übergeben. Dabei ist der Inhalt der d11-Datei passend zum Vergabe-LV und identisch mit der übergebenen Mengenermittlung in Papierform.

Rechnungslegung/Uralkulation

- Die Rechnungen sind über die örtliche Bauüberwachung der Verbandsgemeinde Seehausen in 1-facher Ausfertigung und zusätzlich im pdf-Format zuzustellen.
- Die Rechnungsanweisung erfolgt erst nach Vorlage der Bürgschaft für die Bauausführung sowie der Vorlage der Uralkulation in einem verschlossenen Umschlag. Die Uralkulation ist als Mehrzeilenkalkulation, aus der alle kalkulativen Preiselemente wie Mengenansätze, Zeiteinheiten, Personen- und Technikeinsatz einschließlich aller Zuschläge, zu ersehen sind, zu hinterlegen. Der Bieter hat zur Rechnungs- und Massenberechnung ein EDV-System zu verwenden (Tabellenkalkulation).

3.11. Prüfungen

Während der Dauer der Bauzeit muss gesichert sein, dass personell und fachlich mit allen notwendigen Geräten Prüfungen nach den technischen Vorschriften entsprechend den Tagesleistungen durchgeführt werden können.

Kontrollprüfungen sind jeweils mind. einen Tag vorher bei der zuständigen Bauüberwachung des AG anzuzeigen. Die Anzeige ist Voraussetzung für die Anerkennung als Kontrollprüfung.

Eignungsprüfungen

Die Eignungsprotokolle der verw. Materialien gem. ZTV u. ZTVT sind spätestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich beim AG vorzulegen. Der Einbau der Materialien erfolgt nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG. Die Kosten dieser Eignungsprüfungen trägt der AN.

Eigenüberwachungsprüfungen

Die entsprechenden Eigenüberwachungsprüfungen, die sich aus den techn. Vorschriften ergeben, sind durch den AN durchzuführen und bei Abnahme zur Einsicht vorzulegen. Die Protokolle der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Beabsichtigt der AN, den Nachweis nicht durch Messung zu führen, dann hat er in einer Arbeitsanleitung das Arbeitsverfahren für die einzusetzenden Geräte und die Arbeitsweise

- beim Einbau,
- bei der Verdichtung und
- für die Bearbeitung der Oberfläche

festzulegen.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem AG vor Bauausführung vorzulegen. Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung. Die Einhaltung der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind dem AG vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und die Soll-Vorgaben sind an Hand der Ergebnisse der Griffigkeitsmessung der Kontrollprüfungen zu bewerten.

Kontrollprüfungen / Identitätsprüfungen

Kontrollprüfungen werden durch den AG, entsprechend den Vorschriften, in Auftrag gegeben. Der AN muss seinen Pflichten, der Duldung der Prüfungen und der Bereitstellung von Gefäßen etc.,

Baubeschreibung: Sportboothafen Slipanlage

entsprechend Ausschreibung, nachkommen.

Die eingesetzten Mess- und Registriergeräte müssen vor dem Einsatz auf ihre Funktion hin überprüft werden. Die das Verdichtungsergebnis repräsentierenden Daten müssen in einer Form erfasst werden, die eine optimale Dokumentation, Darstellung und Auswertung ermöglichen. Die Anzahl der Kontrollprüfungen, die Größe der Prüfflächen sowie die Anzahl der Kalibrierungen und ihre Gültigkeit ist mit dem AG abzustimmen. Da der Eigenüberwachungsanteil den größeren Anteil gegenüber den Kontrollprüfungen darstellt, sind durch den Bieter die anfallenden Kosten den Einheitspreisen der zugehörigen Pos. einzurechnen. Messungen, die im Beisein des AG durchgeführt werden, sind als Kontrollmessungen anerkannt.

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontroll- bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dies zu ermöglichen und dazu eventuell erforderliche Hilfskräfte für Probenahme und Versand der Proben sowie der Stoffe ohne besondere Vergütung zu erstellen. Der Umfang der erforderlichen Prüfungen ergibt sich aus den technischen Vorschriften der ZTV-LW.

Geräte und Gefäße für Kontrollprüfungen sind vom AN bereitzustellen.

Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen des Nichtbestehens einer Kontrollprüfung entsprechend ZTVE vom AG angeordnet wird, trägt der AN.

Die Kontrolle der Einbaustärken und des Planums ist durch den AN beim AG anzuzeigen. Die Durchführung der Kontrollprüfungen hat mit dem AG gemeinsam zu erfolgen. Der personelle Mehraufwand ist in den jeweiligen Positionen erfasst.

Der Nachweis der Ebenheit ist gemäß ZTV-StB LSBB ST 17 Abschnitt 3.5.2.5.3 durch den AN durch die Befahrung mit dem Planografen zu führen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Übergeben werden vor Baubeginn:

- Höhenpläne
- Straßenquerschnitte
- Übersichtslageplan 1 : 10.000
- Leistungsverzeichnis mit Mengenermittlung

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Bauzeitenplan

10 Tage nach Auftragserteilung ist der auf den Fertigstellungstermin abgestimmte Bauablaufplan, nach den Hauptpositionen des Leistungsverzeichnisses gegliedert, in 4-facher Ausfertigung dem AG vorzulegen.

Zahlungsplan

Gleichzeitig mit dem Bauzeitenplan ist ein Zahlungsplan vorzulegen. Aus diesem soll ersichtlich sein, zu welchen Zeitpunkten der AG welche Beträge für die Zahlung der monatlichen Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnungen einzuplanen hat. Eine Rechnungsanweisung erfolgt jedoch erst nach Vorlage der Vertragserfüllungsbürgschaft und der Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag.

Bestandspläne

Die Bestandspläne sind, **falls ausgeschrieben** für jeden AG separat anzufertigen und spätestens bei der Abnahmeverhandlung dem AG zu übergeben. Auf diesen

Baubeschreibung: Sportboothafen Slipanlage

Bestandsunterlagen wird vom AN unterschriftlich die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit bescheinigt.

Das hierzu erforderliche Aufmaß hat der AN laufend unter Kontrolle durchzuführen.

Dokumentationsaufnahmen

Über den Bauablauf ist eine Fotodokumentation zu erstellen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Fotos sind als Ausdruck (Farbe, A4) und als Foto-CD, der Schlussrechnung beizufügen. Das Urheberrecht liegt beim AG.

Tagesberichte

Der AN hat der örtlichen Bauüberwachung täglich Tagesberichte zu erstatten (siehe ZVB/E-StB 2010 Ziffer 103).

Schachtgenehmigungen

verkehrsbehördliche Anordnungen

5. Zusätzliche Technische Vorschriften

Die Technischen bzw. Zusätzlichen Technischen Vorschriften sind – sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist – in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen.

Zusätzliche Technische Vorschriften, technische Lieferbedingungen, Allgemeine Rundschreiben, Merkblätter, Richtlinien für Straßenbau, technische Prüfvorschriften und sonstige Regelungen gemäß den beiliegenden Anlagen sind zu beachten!